

## **Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin**

Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 09. 08. 1994 hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin in ihrer Sitzung am 09. 08. 1994 die folgende Geschäftsordnung für die Stadtvertretung, den Hauptausschuß und die beratenden Ausschüsse beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sitzungszwang**

- (1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlußorgan der Stadt.
- (2) Die Stadtvertretung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlußfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten "Umlaufverfahren" ist ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Einberufung und Einladung**

- (1) Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung nach einer Kommunalwahl erfolgt durch den bisherigen Stadtvertretervorsteher.
- (2) Die Einberufung zu den weiteren Sitzungen der Stadtvertretung erfolgt durch den Stadtvertretervorsteher, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Einberufung zu einer Sitzung der Stadtvertretung muß unverzüglich erfolgen, wenn ein Viertel aller Stadtvertreter, eine Fraktion oder der Bürgermeister es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Das Verlangen ist schriftlich an den Stadtvertretervorsteher zu richten und mit den eigenhändigen Unterschriften der Antragsteller zu versehen.
- (4) Der Stadtvertretervorsteher lädt die Stadtvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Soweit dieses möglich ist, sind der Einladung Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (5) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt acht Tage. Sie kann für Dringlichkeitssitzungen bis auf drei Tage abgekürzt werden. Auf den Dringlichkeitsgrund ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Fristen zu Absatz 5 gelten nicht, wenn eine Sitzung der Stadtvertretung vor Abschluß der Tagesordnung unterbrochen wurde. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der Tagesordnung an einem der nächsten Tage festgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der unterbrochenen Sitzung nicht anwesenden Stadtvertreter sind von dem neuen Sitzungstermin zu unterrichten.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung in der Ostsee-Zeitung und in den amtlichen Aushangkästen öffentlich bekanntzumachen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. In dringenden Fällen sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen spätestens einen Tag vor der Sitzung entsprechend der Regelung in Satz 1 öffentlich bekanntzumachen.
- (8) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluß über die nichtöffentliche Behandlung bereits vorliegt.

### **§ 3**

#### **Teilnahme**

- (1) Die Stadtvertreter sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen, wenn sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind.

- (2) Jeder Stadtvertreter ist verpflichtet, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Stadtvertretervorsteher rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Stadtvertretervorsteher zu unterrichten.
- (4) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an Sitzungen teil.
- (5) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung gutachtlich gehört werden und/oder beratend teilnehmen.
- (6) Sonstige Mitglieder von beratenden Ausschüssen der Stadtvertretung (z. B. sachkundige Bürger) können als Zuhörer an der nichtöffentlichen Beratung der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher mitgewirkt haben.

#### **§ 4**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Stadtvertretervorsteher setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Dabei hat er Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, denen ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter, einer Fraktion oder des Bürgermeisters zugrunde liegt.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind von dem Stadtvertretervorsteher zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden.
- (4) Jeder Beratungsgegenstand ist in der Tagesordnung besonders zu bezeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist unzulässig.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Für Pressevertreter werden besondere Plätze freigehalten.
- (3) Außerhalb der Einwohnerfragestunde sind Zuhörer nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Fragen zu stellen, das Wort zu ergreifen, Zustimmung oder Mißfallen zu äußern.
- (4) Aufzeichnungen auf Tonträger sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluß der Stadtvertretung zugelassen werden.

#### **§ 6**

#### **Ausschluß der Öffentlichkeit**

- (1) Durch Beschluß der Stadtvertretung kann mit der Mehrheit aller Stadtvertreter die Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Wegen ihres vertraulichen Charakters sind in der Regel die in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin aufgeführten Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, daß der Zweck der

Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (4) Über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren; die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit die Natur der behandelten Angelegenheit dies zuläßt.

## § 7

### **Sitzungsablauf, Sitzungsleitung**

- (1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung findet eine Einwohnerfragestunde entsprechend der Regelung in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin statt.
- (2) Danach laufen die Sitzungen regelmäßig in nachstehender Reihenfolge ab:
- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Stadtvertreter sowie der vorliegenden Entschuldigungen,
  - Feststellung der Beschlußfähigkeit,
  - Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der dazu vorliegenden Änderungsanträge,
  - Beschlußfassung über die Behandlung von Beratungsgegenständen in nichtöffentlicher Sitzung (siehe § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung),
  - Genehmigung der Sitzungsniederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
  - Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt,
  - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - Beantwortung von Anfragen und Entgegennahme von Anfragen und Anregungen im öffentlichen Teil der Sitzung,
  - Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der dazu vorliegenden Änderungsanträge,
  - Genehmigung der Sitzungsniederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
  - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - Beantwortung von Anfragen und Entgegennahme von Anfragen und Anregungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
  - Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.
- (3) Der Stadtvertretervorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

**§ 8**

**Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Stadtvertretervorsteher eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache, nachdem die erforderlichen Erläuterungen, Begründungen oder Bemerkungen zu dem Beratungsgegenstand von dem Ausschußvorsitzenden, Bürgermeister, Sachverständigen, Antragsteller oder anderen zuständigen Berichterstattern gegeben bzw. gemacht worden sind. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, erklärt der Stadtvertretervorsteher die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder Wahl.
- (2) Stadtvertreter, die wegen Befangenheit (§ 24 KV M-V) von der Beratung, Abstimmung oder Wahl zu einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dieses dem Stadtvertretervorsteher vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtvertretung unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 3 KV M-V.
- (3) Stadtvertreter und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur dann sprechen, wenn der Stadtvertretervorsteher ihnen das Wort erteilt hat, Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (4) Der Stadtvertretervorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mit Zustimmung des Redeberechtigten kann hiervon abgewichen werden. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister oder von ihm beauftragten Mitarbeitern auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Eine Rede innerhalb der zulässigen Redezeit darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (6) Das Wort kann vom Stadtvertretervorsteher wiederholt erteilt werden. Jedoch darf in derselben Angelegenheit niemand öfter als dreimal das Wort erhalten. Die Redezeit beträgt für den ersten Redebeitrag fünf Minuten, für den zweiten und dritten Redebeitrag maximal je drei Minuten.
- (7) Ausschußempfehlungen sind von dem Ausschußvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter vorzutragen.
- (8) Die Redner haben in der Regel von ihrem Platz aus zu sprechen. Die Anrede ist an die Stadtvertretung, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den Beratungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (9) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluß der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht enthalten.

**§ 9**

**Anträge**

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
  - a) auf Aufhebung der Sitzung,
  - b) auf Unterbrechung der Sitzung,
  - c) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - d) auf Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
  - e) auf Schließung der Rednerliste,
  - f) auf Schluß der Aussprache,
  - g) auf Absetzung des Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung und Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,

h) auf Vertagung der Beratung,

i) auf Änderung oder Ergänzung der Beschlußempfehlung; der genaue Wortlaut der beantragten Änderungen oder Ergänzungen ist zu Protokoll zu geben oder bereits vor der Sitzung schriftlich zu formulieren.

(2) Bevor über Anträge abgestimmt wird, können sie vom Antragsteller zurückgenommen werden.

(3) Vor Abstimmung über den Antrag auf "Schließung der Rednerliste" gibt der Stadtvertretervorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 10 Abstimmungen**

(1) Nach Schluß der Aussprache und dem evtl. Vortragen der persönlichen Bemerkungen (siehe § 8 Abs. 9 dieser Geschäftsordnung) eröffnet der Stadtvertretervorsteher die Abstimmung. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Bei der Abstimmung ist die Reihenfolge entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) dieser Geschäftsordnung einzuhalten.

(3) Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen ist zunächst über die von der Vorlage weiter entfernten abzustimmen. Als weiter entfernt sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Inhalt haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtvertretervorsteher.

(4) Nach Annahme eines Änderungsantrages, der den ursprünglichen Inhalt des Gegenstandes nicht ganz ersetzt und damit erledigt, ist über den Gegenstand in der Fassung der beschlossenen Änderung abzustimmen. Hilfs-(Eventual-)anträge kommen nur bei Ablehnung des Hauptantrages zur Abstimmung.

(5) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß abgelehnt.

(6) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

(7) Die Stimmen werden vom Stadtvertretervorsteher oder durch einen von ihm Beauftragten gezählt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Stadtvertretervorsteher bekanntzugeben.

(8) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Bei Wahlen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Stadtvertreters ist geheim abzustimmen.

(2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, wird das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen dadurch ermittelt, daß die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das vom Stadtvertretervorsteher gezogen wird.

(3) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Stadtvertretervorsteher einen oder mehrere Stimmenzähler aus der Mitte der Stadtvertretung.

**§ 12**  
**Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Stadtvertretervorsteher sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Stadtvertretervorsteher zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlaß zu einem weiteren Ordnungsruf, kann ihm der Stadtvertretervorsteher das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (3) Der Stadtvertretervorsteher kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtvertreter den Stadtvertretervorsteher durch Zuruf hinweisen.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muß ihm das Wort entzogen werden.
- (5) Der Stadtvertretervorsteher kann einem Redner, der die Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (6) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 2 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (7) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Stadtvertreter durch Beschluß der Stadtvertretung für eine Sitzung oder für mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Hält der Stadtvertretervorsteher es für erforderlich, kann er den sofortigen Ausschluß verfügen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
- (8) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluß verhängt wurde, können binnen einer Woche dagegen einen schriftlichen Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung zu setzen.

**§ 13**  
**Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Stadtvertretervorstehers unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtvertretung im Sitzungssaal aufhalten. Wer die Sitzung stört, kann vom Stadtvertretervorsteher zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Stadtvertretung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Stadtvertretervorsteher nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Stadtvertretervorsteher zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, teilt er das zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung einschließlich der Gründe hierfür mit.

**§ 14**  
**Schriftführer**

Der Bürgermeister bestimmt den Schriftführer und seinen Vertreter aus dem Kreis der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

**§ 15**  
**Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift ist als Ergebnismünderschrift unter Verzicht auf das Festhalten von Einzelheiten der Verhandlungen zu fertigen. Sie muß die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerke enthalten, insbesondere:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Stadtvertreter, bei letzteren mit dem Vermerk, ob sie sich entschuldigt haben oder nicht,
  - c) die Namen der anwesenden Bediensteten,
  - d) die Namen sonstiger Sitzungsteilnehmer (z. B. Sachverständige),
  - e) Vermerke darüber, welche Stadtvertreter verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muß, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - f) die Tagesordnung und Angaben, ob die Beratung öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - g) die gestellten Anträge und Anfragen unter Angabe der Fraktionen oder Stadtvertreter, die diese eingebracht haben,
  - h) die Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Jeder Sitzungsteilnehmer kann beantragen, daß eine von ihm selbst abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Äußerung gestellt wird.
- (3) Die Niederschrift ist vom Stadtvertretervorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Jedem Stadtvertreter ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen oder zuzusenden.
- (5) Erhebt ein Stadtvertreter gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift zu Beginn der nächsten Sitzung abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Stadtvertreter berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

## § 16

### Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit gesetzlich oder in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, finden für den Hauptausschuß und die beratenden Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung entfällt die Untergliederung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte sind allen Stadtvertretern zuzuleiten. Das gilt auch für die Niederschriften.
- (5) In den Ausschüssen haben nur die ihnen angehörenden Stadtvertreter und hinzugewählten Ausschußmitglieder (sachkundige Bürger) Stimmrecht. Jeder Stadtvertreter kann im Fall der Verhinderung durch einen Stadtvertreter vertreten werden. Vertreter sollen möglichst bis zum Tag vor der Ausschusssitzung benannt werden. Sie sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden zu benennen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Über die Sitzungsleitung ist zwischen den Ausschußvorsitzenden vor Beginn der gemeinsamen Sitzung Einigkeit herzustellen.

**§ 17**

**Fraktionen und Zählgemeinschaften**

- (1) Die Bildung von Fraktionen und Zählgemeinschaften ist unverzüglich dem Stadtvertretervorsteher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jegliche Veränderung in Fraktionen und Zählgemeinschaften (z. B. Auflösung, Umbildung, Ausscheiden von Mitgliedern) ist ebenfalls unverzüglich schriftlich dem Stadtvertretervorsteher anzuzeigen.
- (3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 muß die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Zählgemeinschaft, den Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller Mitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion oder Zählgemeinschaft Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

**§ 18**

**Informationsrecht der Fraktionen und Zählgemeinschaften**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können Fraktionen und Zählgemeinschaften im Rahmen ihrer Aufgaben den Bürgermeister um Auskunft ersuchen, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Verwertung der Auskünfte darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

**§ 19**

**Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung**

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtvertretervorsteher.
- (2) Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, entscheidet die Stadtvertretung.

**§ 20**

**Abweichungen von der Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Stadtvertreter widerspricht.
- (2) Im übrigen kann die Geschäftsordnung durch Beschluß der Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

**§ 21**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.
- (2) An diesem Tag tritt die Geschäftsordnung vom 23. 07. 1990 außer Kraft.

Kröpelin, den 06.10.1994

Cordshagen  
Stadtvertretervorsteherin